



Wasniewski, Andreas

Von: [redacted]@bmi.bund.de
Gesendet: Donnerstag, 17. September 2020 08:49
An: gut-ti@bmjv.bund.de; IVB1@bmjv.bund.de; 505-2@auswaertiges-amt.de;
[redacted]@bmwi.bund.de; buero-zr@bmwi.bund.de; [redacted]
[redacted]@bmf.bund.de; [redacted]@BMVg.BUND.DE;
BMVgRII16@BMVG.BUND.DE
Cc: DV2@bmi.bund.de [redacted]@bmi.bund.de
Betreff: 200917_Geänderter Entwurf GA zum GE zur Stärkung der Sicherheit im Pass-,
Ausweis- und ausländer-rechtlichen Dokumentenwesen
Anlagen: 200916_GE Sicherheit_GÄ_Beschlussvorschlag.docx; 200916_GE
Sicherheit_GÄ_Sprechzettel.docx; 200916_GÄ GE Sicherheit.docx; 200916_GE
Sicherheit_GÄ_Anschreiben_ChefBK.docx

DV2-20105/37#36

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vielen Dank für Ihre Rückmeldungen. Zu Ihrer Kenntnis finden Sie nachstehend die überarbeitete GÄ zu den Empfehlungen des BR zum GE zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen und die Kabinettunterlagen.

--

Zur ursprünglichen Version weisen wir daraufhin, dass die Prüfwusage zu Ziffer 1 in eine Ablehnung und die Zustimmung zu Ziffern 3 und 4 teilweise in eine Prüfaussage geändert wurde. Die Kabinettunterlagen wurden entsprechend angepasst.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted] Referat DV 2 | - 12007

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt die vom Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat vorgelegte Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 435/20 – Beschluss) zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen.

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Die Bundesregierung hat heute die vom Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat vorgelegte Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 18. September 2020 (BR-Drs. 435/20 – Beschluss) zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen beschlossen.

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Regelungen, welche der Stärkung der Sicherheit im Pass-, und Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen dienen. Um Manipulation bei der Lichtbilderstellung zu erschweren, werden die Vorschriften zur Aufnahme des Lichtbilds überarbeitet. Künftig sollen diese entweder unmittelbar in der Behörde oder durch private Anbieter mittels digitaler, sicherer Übermittlung angefertigt werden können. Im Kontext der Verpflichtung zur Speicherung von Fingerabdrücken im europäischen Recht wird auch im nationalen Recht geregelt, dass diese im Speichermedium des Personalausweises aufzunehmen sind.

Zur effektiven Gefahrenabwehr werden zudem die Vorschriften zum Abruf der Seriennummer überarbeitet und eine Versionsnummer auf deutschen und ausländerrechtlichen Dokumenten eingeführt. Für Strafgefangene sieht der Regierungsentwurf zur Vereinfachung der Wiedereingliederung in die Gesellschaft eine Ausweispflicht ab dem dritten Monat vor Haftentlassung vor. Hinsichtlich der Angabe des Geschlechts im Reisepass sowie im ausländerrechtlichen Dokumentenwesen werden die als Standard vorgesehenen Angaben der internationalen Regeln der ICAO in das Passgesetz übernommen. In Übereinstimmung mit europarechtlichen Vorgaben wird schließlich die Geltungsdauer von Kinderreisepässen auf ein Jahr verkürzt.

Hinsichtlich der Erweiterung der Nutzung der Seriennummer von Pass und Personalausweis durch bspw. Polizeibehörden lehnt die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrates ab. Auch die vorgeschlagene allgemeine Personalausweispflicht für Strafgefangene lehnt die Bundesregierung ab. Die Vorschläge zu melderechtlichen Änderungen im Zusammenhang mit Daten betreffend die Speicherung und Abrufbarkeit ungültiger Pässe wird die Bundesregierung prüfen, im Übrigen stimmt sie den Vorschlägen zu.

**Gegenäußerung der Bundesregierung
zur Stellungnahme des Bundesrates vom 18. September 2020 zum
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und
ausländerrechtlichen Dokumentenwesen
(BR-Drs. 435/20 – Beschluss)**

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates vom 18. September 2020 wie folgt:

1. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b (§16 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a PassG), Artikel 2 Nummer 5 (§ 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a PAuswG)

a) Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b § 16 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) wer Inhaber des Passes ist,“

b) Artikel 2 Nummer 5 § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) wer Inhaber des Personalausweises ist,“

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Aus Sicht der Bundesregierung ist die Erweiterung der Befugnis zum automatisierten Abruf der Seriennummer über die im Regierungsentwurf genannten Fälle nicht erforderlich.

2. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 Satz 2 PAuswG)

Artikel 2 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.“

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ist eine allgemeine Ausweispflicht für Strafgefangene nicht erforderlich.

Auch die angesprochenen Gründe der Resozialisierung rechtfertigen eine allgemeine Ausweispflicht für Strafgefangene nicht. Sofern Strafgefangene ein Bedürfnis für die Beantragung eines Personalausweises haben, steht ihnen diese Möglichkeit jederzeit offen, und sie sind in dieser Hinsicht von den Anstalten zu unterstützen (vgl. §§ 71 ff. des Strafvollzugsgesetzes). Andererseits kann die Zahlung der Gebühren des Personalausweises in manchen Fällen eine erhebliche Belastung darstellen. Die Einführung der Ausweispflicht drei Monate vor Haftentlassung soll dagegen zielgerichtet zu dem Zeitpunkt greifen, wenn die Haftentlassung bevorsteht und die

Ausstattung mit einem Personalausweis im Sinne der Resozialisierung die konkrete Wiedereingliederung nach Haftentlassung fördern kann.

3. Zu Artikel 3 Nummer 01 – neu – (§ 3 Absatz 1 Nummer 17 BMG), Nummer 3 – neu – (§ 38 Absatz 3 Nummer 4 BMG)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Der Nummer 1 ist folgende Nummer voranzustellen:

„01. In § 3 Absatz 1 Nummer 17 werden die Wörter „und gültigen“ gestrichen.“

b) Folgende Nummer ist anzufügen:

„3. In § 38 Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „und gültigen“ gestrichen.“

Die Bundesregierung wird die Vorschläge prüfen.

4. Zu Artikel 10 Nummer 1, 2 (§ 4 Absatz 1 Nummer 16, § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 BMeldDÜV)

In Artikel 10 sind Nummer 1 § 4 Absatz 1 Nummer 16 und Nummer 2 § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 jeweils wie folgt zu ändern:

a) Die Wörter „und gültigen“ sind zu streichen.

b) Die Angabe „1715 bis 1719“ ist durch die Angabe „1715 bis 1717“ zu ersetzen.

c) Die Wörter „Sperrkennwort und Sperrsumme“ sind zu streichen.

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag zu Buchstabe a. Sie stimmt den Vorschlägen zu Buchstaben b und c zu.

.....



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes
11012 Berlin

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chef des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und Integration

Beauftragten der Bundesregierung
für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Aktenzeichen: DV2-20105/37#36

Berlin, 21. September 2020

Seite 1 von 2

Horst Seehofer
Bundesminister

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11000
FAX +49 (0)30 18 681-11014

bearbeitet von

Referat: DV 2

RefL. MinR Taube (Tel.: 11953)

Ref.: RR Aldenhoff (Tel.: 12007)

e-mail DGI2@bmi.bund.de

Fehler! Un- www.bmi.bund.de

bekannter

Kabinettsache !
Datenblatt-Nr.: 19/06030

Betreff **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, und Ausweis- und
ausländerrechtlichen Dokumentenwesen;**

hier **Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des
Bundesrates (BR-Drs. 435/20– Beschluss)**

Anlage - 4 -

Anliegenden Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 435/20 – Beschluss) vom 18. September 2020 zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, und Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen nebst Beschlussvorschlag und Sprechzettel für den Regierungssprecher übersende ich mit der Bitte, seine Behandlung in der Kabinettsitzung am 23. September 2020 vorzusehen und die Zustimmung des Kabinetts durch Beschlussfassung ohne Aussprache im Rahmen der TOP-1-Liste herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Regelungen, welche der Stärkung der Sicherheit im Pass-, und Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen dienen. Um Manipulation bei der Lichtbilderstellung zu erschweren, werden die Vorschriften zur Aufnahme des Lichtbilds überarbeitet. Künftig sollen diese entweder unmittelbar in der Behörde oder durch private Anbieter mittels digitaler, sicherer Übermittlung angefertigt werden können. Zur effektiven Gefahrenabwehr werden zudem die Vorschriften zum Abruf der Seriennummer überarbeitet und eine Versionsnummer auf deutschen und ausländerrechtlichen Dokumenten eingeführt. Für Strafgefangene wird zur Vereinfachung der Wiedereingliederung in die Gesellschaft eine Ausweispflicht ab dem dritten Monat vor Haftentlassung eingeführt. Hinsichtlich der Angabe des Geschlechts im Reisepass sowie im ausländerrechtlichen Dokumentenwesen werden die als Standard vorgesehenen Angaben der internationalen Regeln der ICAO in das Passgesetz übernommen. In Übereinstimmung mit europarechtlichen Vorgaben wird schließlich die Geltungsdauer von Kinderreisepässen auf ein Jahr verkürzt und Fingerabdrücke im Speichermedium des Personalausweises künftig verpflichtend gespeichert.

Der Bundesrat hat vier Empfehlungen zu diesem Regelungsanliegen.

Eine Empfehlung betrifft eine Erweiterung der Befugnis zum automatisierten Abruf der Seriennummer. Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag des Bundesrates ab. Eine fachliche Notwendigkeit einer Abrufbefugnis über die im Regierungsentwurf genannten Fälle wurde jedoch im Rahmen der Begründung nicht hinreichend dargelegt.

Eine weitere Empfehlung betrifft die Ausweispflicht von Strafgefangenen. Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden. Im Regierungsentwurf ist eine Ausweispflicht ab drei Monaten vor Haftentlassung vorgesehen. Eine allgemeine Ausweispflicht für Strafgefangene ist weder aus Sicherheitsgründen notwendig, noch erscheint sie aus Gründen der Resozialisierung zwingend oder aus sonstigen Gründen geboten.

Zwei weitere Empfehlungen betreffen Änderungen im Bundesmeldegesetz und in der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung. Von diesen Vorschlägen wird derjenige zur Möglichkeit der Speicherung und Abrufbarkeit von Daten zu ungültigen Pässen geprüft. Im Übrigen kann der Empfehlung zugestimmt werden.

Das Bundeskanzleramt und alle Ressorts sind zur Gegenäußerung der Bundesregierung beteiligt worden und haben keine Einwände erhoben.

Seite 3 von 3

Vier Abdrucke dieses Schreibens mit Anlagen sind beigelegt.

Horst Seehofer